

## Das Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland

*Art. 20,1 GG: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*

*Art. 2,1 GG: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt.*

- 5 Die so genannte „Sozialstaatsklausel“ des Grundgesetzes (Art. 20,1) fordert *nicht* die Einrichtung eines totalen Wohlfahrtsstaates, sie enthält auch nicht die Forderung nach einer ausschließlich staatlich gelenkten und organisierten Wirtschaftsordnung. Sie strebt aber die annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten in einer Gesellschaft an, deren Wirtschaftsordnung (soziale Marktwirtschaft) ökonomische Ungleichheit akzeptiert.
- 10 Zwischen dem verfassungsrechtlich geforderten Schutz der persönlichen Freiheit des Einzelnen (Art. 2,1 GG) und der Forderung nach einer sozialstaatlichen Ordnung besteht eine grundsätzliche Spannungslage. Die gesetzgebenden Organe (Bundestag und Bundesrat) haben deshalb bei Entscheidungen zwischen diesen beiden verfassungsrechtlichen Grundsätzen immer einen gewissen Spielraum. Auch zwischen den Parteien gibt es unterschiedliche
- 15 Auffassungen über die Ausformung des Sozialstaats. Liberalere Politikerinnen und Politiker neigen im Zweifel eher dazu, die Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat auszuweiten und auf Autonomie und Eigenvorsorge zu setzen, während linksorientierte Politikerinnen und Politiker eher die durch die Marktwirtschaft provozierten Ungleichheiten „sozialstaatlich“ zu kompensieren trachten.
- 20 Der sozialstaatliche Auftrag des Grundgesetzes beinhaltet im Einzelnen rechtlich die Verpflichtung des Staates
- zur Fürsorge für Hilfsbedürftige (*Fürsorgeprinzip*). Daraus ergibt sich der Anspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat, für ihn im Falle seiner - verschuldeten oder unverschuldeten - Bedürftigkeit so zu sorgen, dass sein Existenzminimum gesichert ist
- 25 (*Fürsorgeanspruch*). Der Bundestag hat dementsprechend das Bundessozialhilfegesetz erlassen, das die Einzelheiten der Sozialhilfe regelt.
- zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser, Strom (*Versorgungsprinzip*). Dazu gehört auch die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsmittel, die Gesundheitsvorsorge, das Schulwesen und die Arbeitsvermittlung. Der Staat braucht dies allerdings nicht immer
- 30 kostenlos zu tun, sondern kann dafür eine zumutbare so Gegenleistung in Geld fordern.
- zur Schaffung eines sozialen Sicherungssystems gegen die Wechselfälle des Lebens, das in Deutschland als gesetzliche Zwangsversicherung die Vorsorge für Krankheit, Alter, Unfall und Arbeitslosigkeit übernimmt (*Versicherungsprinzip*).
- Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch das
- 35 Gebot einer sozialen Steuerpolitik sowie die Herstellung einer so genannten „gerechten“ Sozialordnung durch arbeitsrechtliche (z.B. Kündigungsschutz) und mietrechtliche (Mieterschutz) Maßnahmen.
- Das Grundgesetz enthält *keinen* Katalog spezifisch sozialer Grundrechte. Die Verfassungen einzelner Bundesländer gehen hier z.T. über das Grundgesetz hinaus. So garantiert die
- 40 hessische Verfassung z.B. ein Recht auf Arbeit (Art. 27). Die Verfassungen der neuen Länder behandeln derartige Rechte als *Staatszielbestimmungen*. So enthält beispielsweise die sächsische Verfassung die Rechte auf Arbeit, angemessenen Wohnraum und angemessenen Lebensunterhalt, die Verfassung von Sachsen-Anhalt enthält u.a. die Rechte auf Schutz von Minderheiten und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Arbeitsauftrag:

Stellen Sie das Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland in einem Schaubild dar!